

Dienstanweisung

Zur Übertragung von polizeilichen Vollzugsaufgaben auf den Gemeindevollzugsdienst (GVD)/kommunalen Ordnungsdienst (KOD) der Gemeinde Hambrücken

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird hier die männliche Form genutzt, sie gilt ebenso für die weibliche und diverse Form. Bei Beamten ist diese Dienstanweisung sinngemäß anzuwenden.

Die Aufgaben werden mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.11.2025 mit sofortiger Wirkung auf den kommunalen Ordnungsdienst (GVD/KOD) übertragen. Sämtliche Aufgaben/Rechte können neben dem GVD/KOD auch von allen Mitarbeitenden des Sachgebiets Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Hambrücken übernommen werden.

A: Aufgaben

Die klassische Aufgabenzuweisung für den Gemeindevollzugsdienst ergibt sich aus § 31 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW).

1. im Straßenverkehrsrecht
 - a) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
 - c) bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
 - d) bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote,
 - e) bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
 - f) bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
 - g) bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr,
2. beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,
3. beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
4. beim Vollzug von Gemeindecapitulationen und Polizeiverordnungen der Ortschaftspolizeibehörde
5. beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,

6. im Umweltschutz

- a) beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
- b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
- c) beim Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,

7. im Feldschutz

- a) beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
- b) beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft und geschlossener Rebanbaugebiete,
- c) beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft,
- d) beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,
- e) beim Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,
- f) bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge,
- g) beim Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,

8. im Veterinärwesen

- a) beim Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,
- b) beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz,
- c) bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,

9. für sonstige Aufgaben

- a) beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
- b) beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
- c) beim Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit,
- d) beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
- e) beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
- f) beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
- g) auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
- h) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
- i) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,
- j) beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Die Aufgaben im Sinne des § 31 Abs. 1 DVO PolG werden dem GVD/KOD und den Mitarbeitenden des Sachgebiets Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Hambrücken übertragen. Dies schließt auch die abschließende Bearbeitung der Fälle im Innendienst insbesondere in Form von Fertigen von Protokollen/Berichten und der Bearbeitung an den vorhandenen EDV-Systemen/Programmen ein.

B: Organisation

1. Der GVD/KOD ist dem Sachgebiet Sicherheit und Ordnung zugeordnet.
2. Der GVD/KOD trägt die Dienstbezeichnung „Polizeibehörde Hambrücken“.
3. Dienstvorgesetzter des GVD/KOD ist der Bürgermeister (BM), der Fachbereichsleiter (FBL) Bürgerservice und Soziales, der Sachgebietsleiter (SGL) Sicherheit und Ordnung. Im Verhinderungsfall die jeweiligen Stellvertreter. Den Anweisungen der Dienstvorgesetzten hat der GVD/KOD Folge zu leisten.
4. Für die grundsätzliche Organisation des Dienstbetriebs ist der SGL zuständig.
5. Die Arbeitszeit des GVD/KOD richtet sich nach den tariflichen Regelungen in Verbindung mit dem abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Es gilt zudem die Dienstanweisung „Gleitzeitvereinbarung“ der Gemeinde Hambrücken, in begründeten Fällen können die Dienstvorgesetzten auch den Dienst außerhalb dieser Dienstanweisung anordnen.

C: Rechtsstellung

1. Der GVD/KOD ist Mitarbeiter der Gemeinde Hambrücken.
2. Der GVD/KOD ist gemeindlicher Vollzugsbediensteter im Sinne des § 125 Abs. 1 des PolG BW. Er hat bei der Erledigung seiner Dienstverrichtungen im Rahmen seiner Zuständigkeit die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des § 125 Abs. 2 PolG BW.
3. Der GVD/KOD ist im Rahmen seiner übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft, soweit er das 21. Lebensjahr vollendet hat und mindestens zwei Jahre als GVD/KOD tätig gewesen ist (§ 152 GVG, § 126 PolG BW, § 2 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft). Er ist verpflichtet, Strafanzeigen zu erstatten, wenn er bei der Erfüllung seiner Aufgaben den Verdacht strafbarer Handlungen feststellt.
4. Der GVD/KOD ist im Rahmen seiner Zuständigkeit befugt Ermahnungen, Belehrungen und Weisungen zu erteilen.
5. Gem. § 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der GVD/KOD im Rahmen seiner Zuständigkeiten berechtigt, Verwarnungen auszusprechen, Verwarnungsgelder zu erheben und Anzeigen zu erstatten.

D: Besondere Befugnisse/Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben hat der GVD/KOD bei Vorliegen gesetzlich geforderten Voraussetzungen u. a. folgende Befugnisse:

1. Nach der StVO
Zeichen und Weisungen an Verkehrsteilnehmer im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs (§§ 36 Abs. 1-4, 44 Abs. 2 StVO) zu geben.
2. Nach dem PolG
 - a) Einzelanordnungen, Weisungen gem. § 3 PolG BW

- b) Personenfeststellung gem. § 27 PolG BW
- c) Gefährderansprache gem. § 29 PolG BW
- d) Platzverweis gem. § 30 PolG BW
- e) Gewahrsam von Personen gem. § 33 PolG BW
- f) Durchsuchen von Personen gem. § 34 PolG BW
- g) Durchsuchen von Sachen gem. § 35 PolG BW
- h) Sicherstellung gem. § 37 PolG BW
- i) Beschlagnahme gem. § 38 PolG BW
- j) Einziehung gem. § 39 PolG BW
- k) Unmittelbarer Zwang gem. § 66 PolG BW

Bei Maßnahmen nach c) und j) ist mit dem SGL, nach Möglichkeit vorher, Rücksprache zu halten. Maßnahmen nach k) sind dem SGL schnellstmöglich mitzuteilen.

3. Nach OWIG/StPO

- a) Personalienfeststellung bei Betroffenen und Zeugen (§ 53 Abs. 1 OWIG, §§ 163b, 163c StPO)
- b) Anhörung – Vernehmung (§ 55 OWIG, § 163a Abs. 1 StPO)
- c) Inverwahrnahme von Beweismitteln (§ 53 Abs. 1 OWIG, § 94 StPO)
- d) Erkennungsdienstliche Maßnahmen, beschränkt auf die Aufnahme von Lichtbildern des Betroffenen und Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale (§ 53 Abs. 1 OWIG, § 81b StPO)
- e) Sicherheitsleistung (§ 53 Abs. 1 OWIG, § 132 StPO)

Bei jeder Maßnahme sind die Grundsätze des geringstmöglichen Eingriffs und die der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten. Soweit möglich, ist an Ort und Stelle auf eine Behebung des rechts- und ordnungswidrigen Zustandes hinzuwirken. Das pflichtgemäße Ermessen ist anzuwenden.

E: Dienstliches Verhalten

1. Der GVD/KOD verhält sich höflich, korrekt sowie der Situation angepasst.
2. Sollte erkennbar sein, dass eine Situation droht zu eskalieren und ein Zurückziehen nicht möglich oder angebracht ist, ist, nach Möglichkeit, ein Dienstvorgesetzter direkt zu informieren/hinzuzuziehen.
3. Auf die Eigensicherung ist stets zu achten.
4. Werden Auskünfte verlangt, die der GVD/KOD nicht erteilen kann oder darf, ist an die zuständige Stelle in der Verwaltung zu verweisen.

5. Auf ein anständiges Erscheinungsbild ist zu achten.
6. Mit dem Polizeivollzugsdienst (PVD) ist kollegial zusammenzuarbeiten.
Auffälligkeiten, welche in den Zuständigkeitsbereich des PVD fallen, sind dem zuständigen Polizeiposten bzw. Polizeirevier umgehend zu melden.

F: Dienstkleidung und Ausrüstung

Die Dienstkleidung sowie die Ausrüstung werden vom Dienstherrn gestellt. Der SGL entscheidet über den Umfang sowie die Art der Kleidung und Ausrüstung. Der Dienst ist grundsätzlich in Dienstkleidung sowie dem Mitführen der Ausrüstung zu verrichten. Über den Umfang der mitzuführenden Ausrüstung entscheidet der SGL. Die überlassene Kleidung und Ausrüstung sind pfleglich zu behandeln und ausschließlich für dienstliche Zwecke einzusetzen. Mängel an der Kleidung oder Ausrüstung sind umgehend dem SGL zu melden.

1. Die Dienstkleidung umfasst insbesondere: Hosen, T-Shirt, Pullover, Jacken, Schutzweste, Warnweste und Sicherheitsschuhe.
2. Die Ausrüstung umfasst insbesondere: Dienstausweis, Schnittschutzhandschuhe, Dienstkoppel, Reizgassprühgerät (Dose und JPX), EKA (Einsatzstock kurz, ausziehbar), Multitool, Taschenlampe, Handfesseln, Handy.

G: Schulungen und Fortbildungen

Der GVD/KOD ist verpflichtet, auf Weisung einer der Dienstvorgesetzten an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

H: Berichtspflicht

Alle relevanten Maßnahmen müssen dokumentiert werden, bei reinen Verwarnungen kann darauf verzichtet werden. Dem SGL Sicherheit und Ordnung steht es frei einen Tagesbericht der Tätigkeiten zu fordern.

I: Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hambrücken, den 19.11.2025


Dr. Marc Wagner
Bürgermeister